

Hansjürgen Garstka

Wilhelm Steinmüller – Denken in Systemen als Lebensinhalt

Wilhelm Steinmüllers Lebenswerk ist eingerahmt von der Betrachtung rechtstheologischer Fragestellungen in seiner frühen, von Versuchen, in die Seele des Menschen einzudringen, in seinen späten Jahren. Im Mittelpunkt steht dazwischen jedoch die Beschäftigung mit der Informationstechnologie und ihren Folgen für die Gesellschaft. Dabei bleibt der Ausgangspunkt vage: Lediglich davon, dass die Technik auch das Unerwünschte perfektionieren kann, ist in den Juristischen Arbeitsblättern „EDV und Recht“ 1970 die Rede, im Gutachten „Grundfragen des Datenschutzes“ 1971 von Gefahren für Privatsphäre und Machtgleichgewicht. Jahre später wird er deutlicher: Seinem Beitrag „Strukturen der Datenzeit“ auf den Hochschultagen der Freien Universität Berlin 1980 stellte er bereits die Eingangsthese voran: „Die Rede von der Umweltverschmutzung wird bald ergänzt werden müssen durch die von der Sozialverschmutzung“, nämlich durch den ungezügelter Ge- und Verbrauch von Informationen.¹ 1981 führt er dies in einem Kursbuchbeitrag weiter aus: „Die Maschinisierung ‚verschmutzt‘ jetzt nicht mehr nur das Verhältnis des Menschen zur Natur und deren Rückwirkung auf den Menschen, wie es bei der ersten industriellen Phase der Fall war, sondern auch die Sozialbeziehungen und deren Rückwirkungen auf die kommunizierenden Partner wie auf Dritte: Das gesamte informationsverarbeitende System (das sind: *alle* Menschen samt ihren Beziehungen) ist ‚betroffen‘, sofern es verdatet und in Datenform für Dritte zur Verwertung preisgegeben wird (für staatliche Kontrolle und Steuerung wie für private Vermarktung).“² 1993 schließlich sah er im informatisierten Staat bereits die Infrastruktur für eine Datendiktatur geschaffen.

Diese sich in ihrer Spannung geradezu dramatisch steigernde Sicht der informationstechnologischen Entwicklung und deren sozialen Folgen ist eingebettet in eine nüchterne, analytische Sprechweise: Sie stellt sich dar als Entstehung und Verwandlung von Systemen. Wilhelm Steinmüller hat in seinem ganzen Lebenswerk in systemtheoretischen Kategorien wie Strukturen, Kanälen, Informationen, Modellen gedacht, gesprochen und geschrieben. Seine Gedanken schienen oft abgehoben, sich von den realen Problemen entfernend, obgleich sie etwa in Gestalt des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung tiefgreifende Wirkung entfaltet haben. Später wendet er sich zwar im Rahmen seiner psychotherapeutischen Tätigkeit der „Körperarbeit“ zu, nicht aber, ohne deren Bezugspunkt wiederum in ein System der Aufgabenteilung des Gehirns einzuordnen.³ Denken in Systemen war sein Lebensinhalt.

Wilhelm Steinmüller wurde am 29.5.1934 in Ludwigshafen (er betonte immer: „in der – früher bayerischen – Pfalz“) geboren. Er wäre in diesen Tagen 80 Jahre alt geworden. Ein bösesartiges Leiden, gegen das er jahrelang mit aller ihm zur Verfügung stehenden Energie ankämpfte, hat dies nicht zugelassen. Er ist am 1. Februar 2013 in Berlin gestorben.

Seine Schulzeit hat Steinmüller in München in einem humanistischen Gymnasium verbracht; die Beschäftigung mit Griechisch und Latein hat sicherlich einen Grundstein gelegt zu seinem systematischen Denken. In seiner Dissertation hat er sich später den Originaltexten mittelalterlicher Kirchenrechtler⁴ gewidmet, in seiner Habilitation gerne lateinische Originaltexte zitiert. Mit erst 17 Jahren begann er 1951 in München ein Studium, dessen Umfang er selbst mit „Recht, Wirtschaft, Philosophie, Theologie“ umschreibt – schon in dieser Fächerwahl ist der Versuch erkennbar, Grenzen zwischen Disziplinen zu überschreiten, vielleicht schon mit der Idee, sie später zusammenzuführen. Sein Mentor war Siegfried Grundmann, der Münchener Kirchenrechtler, der für eine „konzeptionelle

Neubestimmung des Evangelischen Kirchenrechts im 20. Jahrhundert“⁵ stand. Steinmüller hat die Gedächtnisschrift zu dessen Tod 1967 mit herausgegeben.⁶

Der Promotion 1959 folgte 1966 seine Habilitation. In seiner monumentalen Schrift zur „Evangelischen Rechtstheologie“⁷ (nicht Kirchenrecht!) machte er zum ersten Mal den Versuch, zwei unvereinbar scheinende gesellschaftliche Phänomene, nämlich Recht und Gnade „im Lichte eines Systemvergleichs“ zueinander in Verhältnis zu setzen.⁸

Am Ende seiner akademischen Karriere hat er es mit seinem ähnlich monumentalen Lebenswerk „Informationstechnologie und Gesellschaft“ 1993 unternommen, das System einer „Integrierten Informationstechnologiepolitik“ zu entwerfen, indem er eine konzentrierte Hinwendung zu einer „Sozialökologie“ auf diesem Gebiet forderte – einer Verarbeitung dessen, was er 1980 schon angedeutet hatte. Dieses die vielen systemtheoretischen Überlegungen in diesem Buch überlagernde Postulat verdankt sich auch seinem Engagement für den Freiheitstheologen Ivan Illich, der das Ende seines Lebens als Gastprofessor in Bremen verbrachte. Dessen Gedanken über Konvivialität, nämlich „den ethischen Wert an Stelle eines technischen Wertes zu setzen“⁹, hat er sich zutiefst zu eigen gemacht.

Gleichsam eingebettet zwischen diese beiden Lebenswerke liegen viele Jahre emsiger Forschungs-, Lehr-, Vortrags- und Beratungstätigkeit. Noch im Jahr seiner Habilitation 1966 hat Wilhelm Steinmüller einen Ruf an die gerade eröffnete Universität Regensburg erhalten, und zwar einen Forschungslehrstuhl für „Kirchenrecht, kirchliche Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie“, der sowohl der juristischen als auch der (katholischen, versteht sich) theologischen Fakultät zugeordnet war. Auch hierin kommt sein Streben nach Fachüberschreitung und gleichzeitiger Einbindung in übergeordnete Systeme zum Ausdruck.

Auf – pflichtgemäße – weitere Studien zum Kirchenrecht folgte für Steinmüller eine fundamentale, ja geradezu existentielle Wende des wissenschaftlichen Interesses. In der neuen Universität wurde die Bibliothek von Anfang an mit einem Rechenzentrum verbunden, mit dessen Hilfe sich die Bücherbestände automatisch erschließen ließen – noch nicht online, aber immerhin mit selbst gestanzten Lochkarten. Die Möglichkeiten, die sich daraus ergaben, faszinierten ihn und lenkten seine Aufmerksamkeit auf Forschungsarbeiten zu den Anwendungsmöglichkeiten des Computers über die konkreten Recherchemöglichkeiten in einer Bibliothek hinaus ganz allgemein in Rechtsbetrieb und Rechtswissenschaft. Sammelbecken für derartige Forschungsarbeiten war die in den fünfziger und sechziger Jahren aufblühende Universaldisziplin der Kybernetik, deren Grundideen – sie rankten sich um die Begriffe Information, Regelung, Algorithmisierung – in die verschiedensten Wissenschaftsbereiche Eingang fanden und zur Frage führten: Was ist mit Hilfe der immer mächtiger werdenden Computertechnologie automatisierbar, unter welchen Bedingungen und mit welchen Folgen?

So war es konsequent, dass Steinmüllers neues Interesse im Sommersemester 1969 in einer Vorlesung „Einführung in die Rechtskybernetik“¹⁰ ihren Ausdruck fand.¹¹ Das Skript und die Ausarbeitungen im darauf folgenden Seminar zum selben Thema bildeten die Grundlage für das bereits 1970 im J. Schweitzer Verlag erschienene Lehrheft „EDV und Recht“¹². Der Untertitel „Einführung in die Rechtsinformatik“ deutete weniger eine Abwendung von der Ursprungsdisziplin Kybernetik an als eine Aufnahme politischer Initiativen seit 1968, die nach US-amerikanischem Vorbild den Aufbau von Studiengängen zu den „Computer Sciences“ unter der Bezeichnung „Informatik“ empfahlen und damit Fördergelder in Aussicht stellten.¹³ Es entspricht Steinmüllers Denkweise, dass er – kaum ist das neue Gebiet entworfen – sogleich an die „Systematisierung der Rechtsinformatik“ denkt¹⁴ und eine entsprechende „Systematik“ entwirft.¹⁵ In sie fließen zwei Fragestellungen ein, die im Weiteren

zu vielerlei Debatten über Inhalt und Sinnfälligkeit einer „Rechtsinformatik“ geführt haben.¹⁶ Bedeutung der EDV für das Recht einerseits, Bedeutung des Rechts für die EDV andererseits. Er hält beide Fragen für untrennbar.¹⁷ Die Kritik an diesem symbiotischen Ansatz hat ihn sein akademisches Leben lang begleitet, gleichwohl gehören rechtsinformatische Lehrstühle und Lehrveranstaltungen mit eben dieser Spannweite heute zum Hochschulalltag.

Dem Umstand, dass in dieses Arbeitsheft bereits der Terminus „Datenschutz“ als Begriff für „Vorkehrungen zum Schutz der Privatsphäre“ vor Computermissbrauch Eingang gefunden hat,¹⁸ ist wohl zu verdanken, dass Wilhelm Steinmüller 1970 den Auftrag erhalten hat, für das Bundesinnenministerium ein Gutachten zu „Grundlagen des Datenschutzes“ zu erarbeiten.¹⁹ Das 1971 vorgelegte²⁰ Ergebnis darf als Ausgangsbasis der aktuellen Gesetzgebung zum Datenschutz²¹ nicht nur in Deutschland, sondern durchaus – weil darauf (meist unausgesprochen) in vielerlei Hinsicht Bezug nehmend – europa- und weltweit betrachtet werden.

In den folgenden Beiträgen wird auf dieses Gutachten häufig Bezug genommen, meist kritisch, weil bestimmte Grundannahmen als nicht (mehr) stimmig oder relevant angesehen werden. Die Entwicklung ist in den über vierzig Jahren seit der Erstellung in einer Weise fortgeschritten, die damals weder technisch noch in ihren gesellschaftlichen Folgen vorstellbar war.

Das Gutachten ist geprägt von dem Versuch, die zur Entstehungszeit vorliegenden eher intuitiv geprägten legislativen Vorlagen (Regelungsvorschläge in den USA in Anlehnung an die privacy-Tradition, Hessisches Datenschutzgesetz mit Betonung der Gefährdung der Gewaltenteilung) zu überwinden und ein System zu entwickeln, in das sich die einzelnen Regelungsideen einfügen können.

Zentraler Gedanke des Gutachtens ist die Abkehr von der Privatsphäre (privacy) als Regelungsgegenstand, deren „positive Inhaltsbestimmung wegen der Relativität der Privatsphäre unmöglich“²² und auch nicht durch andere Termini wie Privatheit (als Gegensatz zur Öffentlichkeit), Erheblichkeit oder Identifizierbarkeit ersetzbar sei. An seiner Stelle wird ein neuer Regelungsansatz gewählt: Er „knüpft an das Phänomen der Information und ihrer Verarbeitung“ an, wobei sich die Informationsverarbeitung „in der Aufeinanderfolge von Schritten, Stadien und Phasen“ vollzieht. Dieses Phasenmodell, dessen Entstehung Steinmüller später als Ergebnis eines Eisenbahngesprächs mit Bernd Lutterbeck beschreibt,²³ sollte dem Bundesdatenschutzgesetz und allen folgenden Gesetzen ihre Struktur verleihen. Allerdings mit teilweise abweichender Terminologie, vor allem mit einer Abkehr von dem richtigen, weil Pragmatik und Kontext einschließenden Begriff der Information, und einer Rückwendung zum Begriff „Datum“. Eine systematische Aufarbeitung der Schutzbereiche der einzelnen Phasen bildet folgerichtig das Skelett des Regelungsvorschlags.

Allerdings bedarf eine auf die einzelnen Phasen abstellende Regelung gleichwohl eines (verfassungs-)rechtlichen Bezugspunkts. Mit Adalbert Podlech, den er stets als seinen besten Freund bezeichnete, hat er hierüber viele Gespräche geführt. Dieser führte ihn hin zu der Erkenntnis, dass in Art. 2 des Grundgesetzes dieser Ansatz zu finden sei: in der Selbstbestimmung als Kern der freien Entfaltung der Persönlichkeit. Freiheit und Eigentum müsse Information als weitere Grundkategorie hinzugefügt werden.

Steinmüller rezipierte diese Gedanken, nicht ohne einen systemtheoretischen Zugang zu suchen: Er wird unter Heranziehung der aus der rechtskybernetischen Literatur (der DDR!) übernommenen Idee des auch in gesellschaftlichen Zusammenhängen gültigen Regelkreismodells²⁴ gefunden: „Es ist für eine Person nicht gleichgültig, was über sie in der Umwelt gewusst wird, denn dieses Wissen,

das aus Individualinformationen besteht, fließt in veränderter Form als Reaktion der Umwelt in diese Person zurück und beeinflusst so ihre Entfaltung.“²⁵ Steinmüller findet hierzu in einem von ihm selbst so bezeichneten „Teufelsritt“ den Begriff „informationelles Selbstbestimmungsrecht“.²⁶ Bis zur Anerkennung durch das Bundesverfassungsgericht hatte dieses Grundrecht allerdings „noch einen langen Weg zurückzulegen, der offensichtlich viel mit Gottes Fähigkeit zu tun hat, auf krummen Zeilen gerade schreiben zu können“²⁷ – ein Untertitel zu Paul Claudels Theaterstück „Der seidene Schuh“, das in der Nachkriegszeit viel Aufmerksamkeit gefunden hat.

Die Beschäftigung mit der Kybernetik hatte Steinmüller auf die Spur rechtstheoretischer Literatur in sozialistischen Ländern geführt. Sie wurde dort als Methode zur Entwicklung einer Wissenschaft über die „theoretischen und praktischen Grundlagen der Leitung von Staat und Gesellschaft (einschließlich der Wirtschaftsplanung)“, einer „neuen Leitungswissenschaft“ entdeckt.²⁸ Er analysiert – und systematisiert – hierzu veröffentlichte Arbeiten²⁹ und stellt Überlegungen an, wie trotz der ideologischen Unterschiede diese Ansätze auch für die „kapitalistische“ Verwaltungswissenschaft fruchtbar gemacht werden könnten. Er betont, dass „gerade die kybernetische Betrachtungsweise gesellschaftlicher Prozesse zur Konstruktion rationaler Gesellschafts(teil)-modelle zwingt, die relativ präzise die (sozialistischen, kapitalistischen ...) Prämissen abbilden; ferner dass formale Verfahren zur Aufdeckung ideologischer Prämissen zwingen“. Ihre Bedeutung für die Verwaltungswissenschaft sei damit nicht gering: „Sie leistet (bzw. könnte bei entsprechendem Ausbau leisten) deren Einbettung in eine Theorie der Gesellschaft und ihre Teile als Informationssysteme, umfassend genug, um auch die Theorie der Veränderung dieser Systeme zu geben, etwa im Hinblick auf Teilautomatisierungen“.³⁰

Im Zusammenhang damit steht die Einbeziehung materialistischer Betrachtungsweisen der Automation und deren theoretischen

Grundlagen³¹ in die 1976 erschienene 2. Auflage des JA-Sonderheftes, die nunmehr den Titel „ADV und Recht – Einführung in die Rechtsinformatik und das Recht der Informationsverarbeitung“ trug.³²

Zwar hat er später zwei Versuche in umgekehrter Richtung unternommen, nämlich in zwei Aufsätzen seine Rechtsinformatikvorstellungen im sozialistischen Polen präsentiert,³³ sich darüber hinaus aber nicht mehr mit sozialistischem Gedankengut auseinandergesetzt.

Noch in Regensburg hat Steinmüller über 150 Schriften zu Informatik und Gesellschaft verfasst. Unter den datenschutzrechtlichen Themen fallen Ausarbeitungen auf, die sich mit sensitiven Informationen vor allem aus dem Gesundheitsbereich befassen. Besonders hervorzuheben ist eine Studie, die Wilhelm Steinmüller zusammen mit seinen Mitarbeitern Wolfgang Schimmel und Leonhard Ermer erarbeitet hat. Im Rahmen eines vom Bundesministerium für Forschung und Technologie geförderten Forschungsprojektes „Informationssystem für den niedergelassenen Arzt“ ging es um die „Entwicklung von system- und programmspezifischen Datenschutz- und Datensicherungsmaßnahmen“³⁴. Erarbeitet vor, erschienen nach Inkrafttreten des Bundesdatenschutzgesetzes stellt es eines der ersten, wenn nicht das erste durchkomponierte Konzept für die datenschutzgerechte Gestaltung großer Informationssysteme im medizinischen Raum dar. Die vorgeschlagenen, umfangreichen Einzelmaßnahmen erscheinen heute vor dem Hintergrund der damals noch nicht erahnbaren technischen Entwicklungen der Online-Datenverarbeitung, des Internets, der mobilen Datenverarbeitung teilweise antiquiert. Gleichwohl werden grundsätzliche Fragen gestellt, die an derartige Systeme zu stellen sind, und die – siehe den nach vierzig Jahren immer noch defizitären Stand der Informatisierung im Gesundheitswesen – heute noch Gültigkeit haben: der Umfang der ärztlichen Schweigepflicht und die damit verbundenen

Einwilligungserfordernisse, die Notwendigkeit der Anonymisierung oder Pseudonymisierung („Depersonalisierung“) soweit möglich, die Definition von Zugriffsbefugnissen, Umfang und Methoden der Verschlüsselung und einiges mehr. Steinmüller verallgemeinert die dort entwickelten Prinzipien für alle „riskanten Systeme“. Ausdrücklich nennt er „politische, polizeiliche, militärische, soziale³⁵ und medizinische Informationssysteme sowie Nachrichtendienste (!)“³⁶. Konkret nennt er als Zwecke die Minimalisierung, Transparenz für Betroffene und Benutzer, Isolation riskanter Systeme, „verantwortete Koppelungen mit dem Umsystem“.³⁷

Im Regensburger Kollegenkreis weitgehend isoliert, nahm er 1982 einen Ruf an die Universität Bremen auf eine Professur für Rechts- und Verwaltungsinformatik an. Wolfgang Coy berichtet in einem Nachruf: „eine damals einzigartige Professur, von den Bremer Planern als wesentlicher Baustein des neu entstandenen Fachbereichs Informatik gesehen, misstrauisch beäugt von den südlicher gelegenen Informatikfakultäten, an denen „Rechtsinformatik“ als unnötiger oder gar unverzeihlicher Schritt vom Wege zum Ingenieurfach Informatik gesehen wurde.“³⁸

Vielleicht der neuen Umgebung geschuldet, die politischer orientiert war als die zwar seit neuem universitäre, gleichwohl sehr traditionell geliebene Mittelaltermetropole Regensburg, engagierte sich Wilhelm Steinmüller hier nunmehr deutlicher nach außen. Er gehörte zu den Klägern gegen das Volkszählungsgesetz 1983, gab sich mit anderen Hochschullehrern, vor allem Adalbert Podlech, vor dem Hintergrund „einer ziemlich heftigen, fast anarchistisch-individualistischen Verfassungsbeschwerde“ ein „abgeklärt-liberal-gemäßigtes“ Profil,³⁹ das seiner Meinung nach „überzeugte“. Weniger erfolgreich war eine Verfassungsklage gegen Atomraketen mit automatisierten Abschussvorrichtungen; aber wegen Zurückhaltung in der Gesellschaft für Informatik in dieser Angelegenheit gehörte er zu den Mitbegründern des Forums InformatikerInnen für den Frieden

und gesellschaftliche Verantwortung.⁴⁰ International engagierte er sich in der International Federation of Information Processing, wo er auf internationalen Kongressen u. a. über Informationstechnologien und soziale Macht⁴¹ oder Informationstechnologien und zivile Freiheiten⁴² referierte – übrigens auch 1986 an der Humboldt-Universität in Ostberlin,⁴³ wo er außer in Dänemark und Österreich zeitweise eine Gastprofessur innehatte.

In den letzten Jahren vor seiner Emeritierung 1994 widmete er sich seinem „Lehrbuch“ „Informationstechnologie und Gesellschaft. Einführung in die Angewandte Informatik“, in dem er alle Erkenntnisse zusammentrug, die er im Laufe seiner akademischen Laufbahn zu diesem Thema gewonnen hatte. Von diesem Werk wird den folgenden Beiträgen häufig die Rede sein. Neben den vielen systematischen Erörterungen ragen dabei zwei Aussagen hervor, die der Tagung zu seinem Gedächtnis am 22. Mai 2014 auch ihr Thema gegeben haben: „Es gibt kein harmloses Datum“ – eine Aussage, die schon lange vor dem Volkszählungsurteil, das sie aufgenommen hat, im Datenschutzgutachten 1971 getroffen wird. Und – noch bezogen auf den „informatisierten Staat“: Mit ihm „ist die technische Infrastruktur für eine Datendiktatur heute prinzipiell geschaffen.“⁴⁴

Für ihn war dieses Werk Abschluss der und Abschied von der wissenschaftlichen Arbeit zu Informatik und Gesellschaft.⁴⁵

Schon von jeher zeigte Wilhelm Steinmüller hohes Interesse für die menschliche Psyche. Der Beginn einer psychotherapeutischen Ausbildung 1990 kündigte seine Abkehr von der rechtsinformatischen Arbeit an. Bei (an?) der Arbeit zu „Informationstechnologie und Gesellschaft“ erkrankte er und wurde 1994 emeritiert. Danach widmete er sich ganz seiner Tätigkeit als „eingeschränkter Heilpraktiker“, zunächst in Bremen, dann in Oberbayern, schließlich ab 2006 bis zu seinem Tode in Berlin. Er selbst bezeichnete sich als „Körperarbeiter“. Lange Studienaufenthalte in den USA machten

ihn bekannt vor allem mit Traumatherapeuten verschiedener Ausrichtungen,⁴⁶ aber auch Begegnungen mit „schamanischen und tantrischen LehrerInnen“ waren ihm nach seinen eigenen Aussagen⁴⁷ wichtig auf seinem Weg.

Eine der Methoden, zu denen er sich bekannte, war die „Neuro-linguistische Programmierung“, ein neues Verfahren vor allem zur traumatologischen Kurzzeittherapie. Die Analyse von Sprache und Körpersprache steht im Vordergrund dieser Interventionstechnik, die verschiedene psychotherapeutische Ansätze in sich aufgenommen hat. Der Mensch tritt über bestimmte „Kommunikationskanäle“ mit der Umwelt in Verbindung, an denen die Behandlung in verschiedensten Formen („Formaten“) anknüpft. Diese (umstrittene) Form der Psychotherapie fußt wiederum auf der Annahme, dass der Mensch mit seiner Umwelt ein System bildet, bei dem die Verknüpfung der einzelnen Elemente einen wichtigen Behandlungsansatz bietet. Der Sozialphilosoph Gregory Bateson, der in den USA kybernetische Denkweisen in die Sozialwissenschaften eingeführt hat, gehört nicht von ungefähr zu den ursprünglichen Entwicklern dieser Therapieform, auch wenn er sich später davon abwandte.⁴⁸

Adalbert Podlech hat auf dem ersten Gedächtnistreffen am 24. Juni 2013 in seiner bewegenden Schilderung der letzten Lebenstage Wilhelm Steinmüllers berichtet, dieser habe noch ein großes Projekt in Angriff nehmen wollen: die Vereinigung der verschiedensten, oft widersprüchlichen psychotherapeutischen Verfahren in ein einheitliches System. Dies war ihm nicht mehr vergönnt.

Anmerkungen

- 1 Das Orwellsche Jahrzehnt und die Zukunft der Wissenschaft. Berlin 1981. S. 26–56.
- 2 Kursbuch 66: Die erfaßte Gesellschaft. Berlin 1981. S. 187.
- 3 Hier die Zuordnung einzelner Therapieformen zu Rational- (Gesprächstherapie), Emotional- (Psychotherapie) und Instinkt- oder Vitalgehirn (Traumatherapie). Gespräch mit Gaby Pistor in: Traumatherapie. <http://www.sein.de/archiv/2010>.
- 4 Die Naturrechtslehre des Johannes von Rupalla und des Alexander von Hales in der „summa fratris alexandri“ ... Diss. Jur. München 1959 (vgl. den Beitrag von Hoeren).
- 5 Heckel: Nachruf auf Grundmann. Zeitschrift für Evangelisches Kirchenrecht 13, 1967, S. 1–11; vgl. den Beitrag Grundmanns in dem von ihm mitherausgegebenen Evangelischen Staatslexikon zum Artikel „Kirchenrecht“, wo er die (1966) vorfindliche Situation als „Gärungsprozess“ beschreibt.
- 6 Siegfried Grundmann: Abhandlungen zum Kirchenrecht, hrsg. von seinen Schülern. Köln/Wien 1969.
- 7 Evangelische Rechtstheologie. Zwei-Reiche-Lehre – Christokratie – Gnadenrecht. Köln/Graz 1968.
- 8 Vgl. hierzu im Folgenden den Beitrag von Hoeren.
- 9 Ivan Illich: Selbstbegrenzung. Eine politische Kritik der Technik. Reinbek 1980. S. 32.
- 10 Die Verbindung von Kybernetik und Recht war in der Bundesrepublik zuvor schon von Spiros Simitis (Rechtliche Anwendungsmöglichkeiten kybernetischer Systeme. Tübingen 1966) und Adalbert Podlech (Anforderungen der Kybernetik an die Rechtswissenschaft. In: Recht und Politik 1967, S. 84 ff.) vorgenommen worden.
- 11 Ich selbst war nach vorheriger Beschäftigung mit Ulrich Klugs Anmerkungen zum Computer im Recht (Juristische Logik, Berlin-Heidelberg-New York. 3. Aufl. 1966) zufällig im Regensburger Vorlesungsverzeichnis auf diese Veranstaltung gestoßen; sie sollte meinen weiteren Lebenslauf prägen.
- 12 Wilhelm Steinmüller und Arbeitsgruppe Rechtsinformatik an der Universität Regensburg (Malte von Berg, Leonhard Ermer, Hansjürgen Garstka, Beate Harms-Ziegler, Ingeborg Köth, Heidi Lösch, Bernd Lutterbeck, Christoph Mallmann, Ulrich Rothenbücher, Wolfgang Schimmel, Veronika Stenzel): EDV und Recht. Einführung in die Rechtsinformatik. JA (Juristische Arbeitsblätter). Sonderheft 1. Berlin 1970.

- 13 Im Übrigen ein Hinweis darauf, dass Steinmüller neben hochfliegendem Interesse auch durchaus Geschäftssinn besaß.
- 14 Ebd. S. 5.
- 15 Ebd. S. 31.
- 16 Vgl. z. B. unten den Beitrag von Herbert Burkert.
- 17 Ebd. S. 5.
- 18 Ebd. S. 86.
- 19 Vgl. Steinmüllers teils launige Entstehungsgeschichte (sein letztes mir bekanntes Dokument zu diesem Thema, in: Fiff-Kommunikation 3/2007, S. 15–19; in leicht abgewandelter Form auch in: Recht der Datenverarbeitung 4/2007).
- 20 Es ist erst 1973 nach erheblichem Druck der Parlamentarier als Bundestagsdrucksache VI/3826 erschienen.
- 21 Das zur Zeit der Erstellung des Gutachtens bereits vorliegende Hessische Datenschutzgesetz folgte einer ganz anderen Logik.
- 22 Ebd. S. 53.
- 23 Vgl. Fußnote 19.
- 24 Günter Herzog: Probleme der Anwendung der kybernetischen Modellmethode in der Kriminologie. In: Staat und Recht 1968, S. 781 ff.
- 25 Ebd. S. 87 unter Hinweis auf eine ähnliche Formulierung bei Niklas Luhmann: Grundrechte als Institution. Berlin 1965 S. 103 ff.
- 26 „Ich wollte dem zentralen Ergebnis einen griffigen Namen geben. Er sollte ‚widerständig‘ und zugleich ‚einprägsam‘ sein, gleichsam eine Duftmarke, womit Hunde ihre Anwesenheit markieren und anderen kundtun“, vgl. Fußnote 19, S. 16.
- 27 Ebd.
- 28 So ein Auftrag des Präsidiums der Akademie der Wissenschaften der UdSSR an dessen Institut für Staat und Recht im Oktober 1964. W. M. Tschchikwadse: Rechtswissenschaft und gesellschaftliche Praxis. Deutsch in: Staat und Recht 14 (1965), S. 979–991. Ein Handicap in dieser Forschungsphase war die Sprachbarriere, die den Zugang zu den vor allem russischen, polnischen und tschechischen Texten nur über Übersetzungen in der DDR-Literatur zuließ.
- 29 Leitungswissenschaft und Organisationswissenschaft – eine sozialistische Theorie der Planung und Automation. In: Arbeitsgemeinschaft Rechtsinformatik (Hrsg.): Gesetzesplanung. Beiträge der Rechtsinformatik. Berlin 1972. S. 1–31; nahezu textgleich: Leitungswissenschaft. Eine sozialistische Verwaltungswissenschaft. In: Die Verwaltung 6 (1973), S. 45–69.
- 30 Ebd. in Die Verwaltung S. 63.
- 31 Die entsprechenden Passagen (S. 6–8, 20 f., 56–64) wurden von Henner Wolter verfasst.
- 32 Vgl. hierzu den Beitrag von Herbert Burkert.

- 33 Zautomatyzowane systemy informacyjne w administracji prywatnej i publicznej. In: Organizacja Metody Technika 20 (1977) 9, S. 18–25; Technologie informacyjne a władza. In: Państwo i Prawo 36 (1981) 2, S. 31–42, beide Texte ins Polnische übersetzt von Andrzej Mrózek, damals Dozent an der Universität Torun.
- 34 In überarbeiteter Form erschien: Wilhelm Steinmüller, Leonhard Ermer, Wolfgang Schimmel: Datenschutz bei riskanten Systemen. Informatik-Fachberichte 13. Berlin, Heidelberg, New York 1978.
- 35 Was die sozialen Informationssysteme betrifft, hat dieser Bereich inzwischen in den zwölf Büchern des Sozialgesetzbuches eine hochkomplexe Regelung erfahren, deren Sinnhaftigkeit allerdings Zweifel erlaubt, vgl. den Beitrag von Günter Borchert.
- 36 Ebd. S. 193.
- 37 Ebd. S. 194.
- 38 Es gibt kein „belangloses Datum“. Zum Tode Wilhelm Steinmüllers (1934–2013). In: Informatik Spektrum 8 (2013).
- 39 Fn. 19, S. 18.
- 40 Vgl. den Nachruf seines Schülers Kai Nothdurft in: FIF-Kommunikation 2 (2013).
- 41 Information Technologies and Social Power. In: Briefs u. a.: Computerization and Work. Berlin, Heidelberg 1985. S. 17–33.
- 42 Information Technologies and Civil Liberties (mit J. Michael und Yves Pouillet). In: Berleur u. a. The Information Society. New York 1990 S. 196 ff.
- 43 Allerdings zu einem unverfänglicheren Thema: Who is user and who is affected: A proposal to better semantics. In: Docherty u. a.: System design for human development and productivity: Participation and beyond. Amsterdam u. a. 1987. S. 91–105.
- 44 Ebd. S. 548.
- 45 Vgl. Fußnote 34 ebd.
- 46 Vgl. hierzu das Interview mit Gaby Pistor, Fußnote 3.
- 47 Vgl. seine noch im Internet befindliche Selbstpräsentation unter <http://archive.is/wJZW>.
- 48 Vgl. den ausführlichen Wikipedia-Eintrag mit vielen Nachweisen: http://de.wikipedia.org/wiki/Neurolinguistisches_Programmieren.

Literatur

- Coy, Wolfgang (2013): Es gibt kein „belangloses Datum“. Zum Tode Wilhelm Steinmüllers (1934–2013). In: Informatik Spektrum, Nr. 4, S. 408–410.

- Grundmann, Siegfried (1966): Artikel „Kirchenrecht“. In: Evangelisches Staatslexikon.
- Grundmann, Siegfried (1969): Abhandlungen zum Kirchenrecht. Hrsg. von seinen Schülern. Köln: Böhlau Verlag.
- Heckel, Martin (1967): Siegfried Grundmann (Nachruf). In: Zeitschrift für Evangelisches Kirchenrecht 13, S. 1–11.
- Herzog, Günter (1968): Probleme der Anwendung der kybernetischen Modellmethode in der Kriminologie. In: Staat und Recht, S. 781 ff.
- Illich, Ivan (1980): Selbstbegrenzung. Eine politische Kritik der Technik. Reinbek: Rowohlt.
- Klug, Ulrich (1966): Juristische Logik. 3. Auflage, Berlin: Springer.
- Luhmann, Niklas (1965): Grundrechte als Institution. Berlin: Duncker & Humblot.
- Nothdurft, Kai (2013): In Erinnerung an Wilhelm Steinmüller. In: FifF-Kommunikation, Nr. 2, S. 12.
- Podlech, Adalbert (1967): Anforderungen der Kybernetik an die Rechtswissenschaft. In: Recht und Politik, S. 84–87.
- Podlech, Adalbert (1984): Kommentierung von Art. 1 Abs. 1 (Würde des Menschen) und Art. 2 Abs. 1 und 2 (Freie Entfaltung der Persönlichkeit, Recht auf Leben) Grundgesetz im Alternativkommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 1. Aufl. Neuwied: Luchterhand.
- Simitis, Spiros (1966): Rechtliche Anwendungsmöglichkeiten kybernetischer Systeme. Tübingen: Mohr.
- Steinmüller, Wilhelm (1959): Die Naturrechtslehre des Johannes von Rupalla und des Alexander von Hales in der „summa fratris alexandri“. Diss. Jur. München.
- Steinmüller, Wilhelm (1968): Evangelische Rechtstheologie. Zwei-Reiche-Lehre-Christokratie-Gnadenrecht. Köln: Böhlau Verlag.
- Steinmüller, Wilhelm u. a. (1970): EDV und Recht. Einführung in die Rechtsinformatik. JA-Sonderheft 1. Berlin: J. Schweitzer Verlag.

- Steinmüller, Wilhelm (1972): Leitungswissenschaft und Organisationswissenschaft – eine sozialistische Theorie der Planung und Automation. In: Arbeitsgemeinschaft Rechtsinformatik (Hrsg.): Gesetzesplanung. Beiträge der Rechtsinformatik. Berlin 1972. S. 1–31.
- Steinmüller, Wilhelm (1973): Leitungswissenschaft. Eine sozialistische Verwaltungswissenschaft. In: Die Verwaltung 6, S. 45–69.
- Steinmüller, Wilhelm u. a. (1976): ADV und Recht – Einführung in die Rechtsinformatik und das Recht der Informationsverarbeitung. JA-Sonderheft 1. 2. Auflage, Berlin: J. Schweitzer Verlag.
- Steinmüller, Wilhelm (1977): Zautomatyzowane systemy informacyjne w administracji prywatnej i publicznej. In: Organizacja Metody Technika, Nr. 9, S. 18–25.
- Steinmüller, Wilhelm (1981): Technologie informacyjne a władza. In: Państwo i Prawo, Nr. 2, S. 31–42.
- Steinmüller, Wilhelm (1981): Strukturen der Datenzeit. In: Das Orwellsche Jahrzehnt und die Zukunft der Wissenschaft. Berlin: Springer. S. 26–56.
- Steinmüller, Wilhelm (1981): Die Zweite industrielle Revolution hat eben begonnen. Über die Technisierung der geistigen Arbeit. In: Die erfaßte Gesellschaft. Kursbuch 66. Berlin: Rotbuch Verlag. S. 152–188.
- Steinmüller, Wilhelm (1985): Information Technologies and Social Power. In: Briefs, Ulrich u. a. (Hrsg.): Computerization and Work. Berlin: Springer. S. 17–33.
- Steinmüller, Wilhelm (1987): Who is user and who is affected: A proposal to better semantics. In: Docherty, Peter u.a. (Hrsg.): System design for human development and productivity: Participation and beyond. Amsterdam: North Holland. S. 91–105.
- Steinmüller, Wilhelm u. a. (1990): Information Technologies and Civil Liberties. In: Berleur, Jacques u.a. (Hrsg.): The Information Society – Evolving Landscapes. New York: Springer. S. 196–214.

- Steinmüller, Wilhelm (1993): Informationstechnologie und Gesellschaft: Einführung in die angewandte Informatik. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.
- Steinmüller, Wilhelm (2007): Das informationelle Selbstbestimmungsrecht. Wie es entstand und was man daraus lernen kann. In: FlfF-Kommunikation 3/2007, S. 15–19.
- Steinmüller, Wilhelm (2007): Das informationelle Selbstbestimmungsrecht – Wie es entstand und was man daraus lernen kann. In: Recht der Datenverarbeitung 4/2007, S. 158–161.
- Tschchikwadse, W. M. (1965): Rechtswissenschaft und gesellschaftliche Praxis. Deutsch in: Staat und Recht 14, S. 979–991.

